

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Juli 2008	Nr. 16
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Computerlinguistik“ und den Master-Studiengang „Language Science and Technology“. Vom 8. November 2007 ..... 184

...

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Computerlinguistik“  
und den Master-Studiengang  
„Language Science and Technology“**

**Vom 8. November 2007**

Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Computerlinguistik und Master-Studiengang „Language Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Zuständigkeit**

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik und den Master-Studiengang „Language Science and Technology“ der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät II (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2**

**Grundsätze**

Der Bachelor-Studiengang Computerlinguistik und Master-Studiengang „Language Science and Technology“ sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master Studiengänge (BMRPO) vom Dezember 2004, Artikel 5. Das Studium gliedert sich in Module, die den Kategorien Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Seminare, Programmierkurse, Kurse zur Struktur einer Fremdsprache, Softwareprojekte, oder Kolloquien zuge-

ordnet sind. Jeder Absolvent/jede Absolventin des Bachelor-Studiengangs muss außerdem ein Berufspraktikum absolvieren und ein Abschlussmodul, bestehend aus Bachelor-Arbeit und Kolloquium bestehen, jeder Absolvent/ jede Absolventin des Master-Studiengangs muss eine Abschlussarbeit, die Master-Arbeit, verfassen. Jedes Modul hat eine in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebene Gewichtung, die dem Studienaufwand des Moduls entspricht, und schließt mit einer benoteten Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung zusammensetzen. Das Bachelor-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 165 Leistungspunkten, und das Abschlussmodul mit 15 Leistungspunkten. Das Master-Studium ist konsekutiv zum Bachelor-Studiengang und umfasst Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Kategorien vorgeschrieben.

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt vier Semester.
- (3) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.

**§ 4**

**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II jeweils für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder angehören:
  1. drei Professoren/Professorinnen,
  2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich in der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II tätig ist, sowie
  3. ein Student /eine Studentin mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Modulen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder, sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheiten des Prüfungsausschusses zu verpflichten.

## § 5

### Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das Prüfungsfach zuständige Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Professoren/Professorinnen im Ruhestand der Universität zu bestellen. Der Prüfungsausschuss kann zu-

ständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen sowie Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die entsprechende Diplomprüfung/Master-Prüfung abgelegt hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

## § 6

### Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium des Abschlussmoduls. Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, der Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau ein Modul eines Semesters.

(2) Jedes Modul beinhaltet eine benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Für die Teilnahme an einem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Eine Abmeldung ist bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Leistungskontrolle möglich.

(4) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten (Praktika), Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle eines Moduls wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens drei Wochen im Voraus bekanntzugeben.

(5) In mindestens drei Seminaren des Bachelor-Studiums und in mindestens einem Seminar des Master-Studiums wird zusätzlich zu Vortrag und/

oder Hausarbeit eine mündliche Prüfung über den Stoff des jeweiligen Moduls durchgeführt.

(6) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen den Teilnehmern bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von einem sachkundigen Prüfer/einer sachkundigen Prüferin bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten und können bis zu 180 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben, sollte aber in der Regel 12 Wochen nicht unterschreiten.

(9) Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang können in englischer Sprache erbracht werden. Im Master-Studiengang werden Prüfungsleistungen im Regelfall in englischer Sprache erbracht. Liegt Einvernehmen zwischen Prüfern/Prüferinnen und Kandidaten/Kandidatinnen vor, sind andere Prüfungssprachen möglich.

(10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(11) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten

(Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

(12) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald

- a) der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 165 Leistungspunkten, davon mindestens 157 benotet,
- b) sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat,
- c) das Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Kolloquium) als bestanden bewertet wurde und
- d) der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses beantragt.

(13) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

- e) der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 90 Leistungspunkten, davon 68 benotet,
- f) sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Lehrveranstaltungskategorien erworben hat,
- g) die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) als bestanden bewertet wurde und
- h) der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Master-Zeugnisses beantragt.

(14) Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen im erforderlichen Umfang nach Absatz 12 bzw. 13 zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Leistungspunkten erfüllt sind. Studierende im Masterstudiengang können darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern die Gesamtzahl der benoteten Leistungspunkte nach Absatz 13 und die in §21 genannten Mindestzahlen eingehalten werden. Jedes Modul kann nur in einer einzigen Kategorie berücksichtigt werden. Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden. Die Module für das Master-Zeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrunde liegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein.

(15) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschluss-Arbeit (Bachelor- oder Master-Arbeit) oder eine Teilprüfung

endgültig nicht bestanden ist und diese nicht durch ein alternatives Wahl- oder Wahlpflichtmodul ersetzt werden kann.

## § 7

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Äquivalente Prüfungen (Bachelor, Master, Diplom) im Rahmen eines Studiums der Computerlinguistik werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 bis 3 werden bis zu einem Gesamtumfang von höchstens 50 % der Gesamtzahl von Leistungspunkten des jeweiligen Studiengangs (d.h., Bachelor-Studiengang 90 Leistungspunkte; Master-Studiengang 60 Leistungspunkte) anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird auf Antrag des/der Studierenden eine Prüfung über den Stoff der anerkannten Prüfungsleistung durchgeführt, um eine Note festzustellen. Ansonsten werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte oder mit der Note 4,0 anerkannt. Im Bachelor- und im Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, sofern der Gesamtumfang nach Absatz

(4) nicht überschritten wird. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Vorfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Auf Antrag ermöglicht der Prüfungsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 9

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine bestandene Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung,

3 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend (=5)“ bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(3) Die Zeugnisse des Bachelor-Studiums und des Master-Studiums führen jeweils den Titel und das Semester der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 6 Abs. 10 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und der Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

bis 1,5: sehr gut,

über 1,5 bis 2,5: gut,

über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(4) Das Master-Zeugnis wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ („with distinction“) verliehen, wenn die Gesamtnote 1,2 oder besser ist.

(5) Die Bachelor- und Master-Zeugnisse werden auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Auf dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) für den Master-Studiengang „Language Science and Technology“ gegebenenfalls mit der Angabe der Spezialisierung beurkundet. Spezialisierungen sind: Computational Linguistics, Computational Psycholinguistics, Language Technology, Phonetics and Speech Technology.

(6) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

## § 10

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für das Modul festgelegten Bedin-

gungen möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin kann maximal dreimal an den Prüfungsleistungen desselben Moduls teilnehmen. Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muß von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt werden.

In der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Regelstudienzeit soll für jedes Modul bzw. Modulelement in der Modulbeschreibung festgelegt werden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit, Master-Arbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas wiederholt werden. Wird eine Bachelor- oder Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

## §11

### Fortschrittskontrolle

(1) Während des gesamten Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt. Insbesondere orientieren sich die Lehrenden bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Bachelor-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

Nach 1 Semester mindestens 9 Leistungspunkte,

nach 2 Semestern mindestens 18 Leistungspunkte,

nach 4 Semestern mindestens 60 Leistungspunkte,

nach 6 Semestern mindestens 105 Leistungspunkte,

Hierbei werden nur die in § 15 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(3) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

a) nach 1 Semester mindestens 9 Leistungspunkte,

b) nach 2 Semestern mindestens 30 Leistungspunkte,

c) nach 4 Semestern mindestens 60 Leistungspunkte,

d) Hierbei werden nur die in § 21 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(4) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(5) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht hat oder nach 9 Semestern im Bachelor-Studiengang eine Mindestpunktzahl von 165 Leistungspunkten bzw. nach 6 Semestern im Master-Studiengang eine Mindestpunktzahl von 90 Leistungspunkten nicht erreicht wurde, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen bis zu einem Semester verlängern.

## § 12

### Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchsten 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist beim Studierendensekretariat der Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung mit Zusatzantrag auf Teilzeitstudium zu stellen.

(3) Das Semester, in dem die Bachelor- bzw. Master-Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren.

(4) Die Studienabschlüsse sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen unterscheiden sich nicht von denen des Bachelor- und Master-Vollzeitstudiums.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(6) Werden in einem Studiensemester mehr als 60% der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(7) Die in § 11 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- a) bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester
- b) bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester
- c) bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester
- d) bei mehr als sechs Teilzeitsemestern um vier Semester

(8) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch der Fachrichtung teilnehmen.

## **II. Bachelor-Studiengang**

### **§ 13**

#### **Ziele des Studiengangs**

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs werden den Studentinnen und Studenten eine wissenschaftliche Grundqualifizierung sowie die grundlegenden Fachkenntnisse und Fertigkeiten der Computerlinguistik vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs sollen Probleme und Fragestellungen der Computerlinguistik und ihrer Anwendungen verstehen und modellieren können und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Computerlinguistik auf diese Probleme anwenden können. Der Bachelor-Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen auf ihre berufliche Praxis im Bereich der Computerlinguistik und ihrer Anwendungen vorbereiten.

### **§ 14**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen

Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 69 UG.

### **§ 15**

#### **Anforderungen für den Bachelor-Studiengang, Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung**

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst Module der folgenden Kategorien:
- Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der Mathematik- und Informatik-Grundlagen
  - Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der sprachwissenschaftlichen Grundlagen
  - Vorlesungen mit Übungen aus dem Bereich der computerlinguistischen Grundlagen
  - Computerlinguistische Seminare und Projekte
  - Berufspraktikum
  - Lehrveranstaltungen zur Struktur einer Fremdsprache bzw. des Ergänzungsfachs

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, dem Berufspraktikum sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium im Abschlussmodul. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von mindestens 157 benoteten Leistungspunkten. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Kategorien die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- 43 Leistungspunkte aus der Kategorie Mathematik- und Informatik-Grundlagen
- 24 Leistungspunkte aus der Kategorie Sprachwissenschaftliche Grundlagen
- 27 Leistungspunkte aus der Kategorie Computerlinguistische Grundlagen
- 39 Leistungspunkte aus der Kategorie Computerlinguistische Seminare und Projekte

Darüber hinaus müssen insgesamt mindestens weitere 24 benotete Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen zur Struktur einer Fremdsprache bzw. des gewählten Ergänzungsfachs erworben werden.

(3) Mit dem Berufspraktikum werden 8 unbenotete Leistungspunkte erworben.



(4) Als Fremdsprache soll eine nicht-indoeuropäische Sprache gewählt werden. Als Ergänzungsfach ist eines der Fächer Informatik, Kognitive Psychologie, Phonetik und Neuere deutsche Sprachwissenschaft zu wählen. Auf Antrag kann auch ein anderes Ergänzungsfach zugelassen werden.

## § 16

### Bachelor-Arbeit, Abschlussmodul

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Computerlinguistik unter Anleitung zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Professor/Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt sechs Wochen. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(6) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während der Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss

werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. Der Betreuer/die Betreuerin der Bachelor-Arbeit, der/die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat, ist in der Regel zum Gutachter/zur Gutachterin zu bestellen. Einer der Prüfer/eine der Prüferinnen muss Professor/Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II sein. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5, Abs. 2 bestellt. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Wochen zu erstellen.

(9) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II als Gutachter zu bestellen.

(10) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(12) Über die Bachelor-Arbeit wird ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer durchgeführt, in dem auch die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

(13) Bachelor-Arbeit und Kolloquium sind die Teile des Abschluss-Moduls. Das Gewicht des Abschluss-Moduls in der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung beträgt 15 Leistungspunkte. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelor-Arbeit, 3 auf das Kolloquium. Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, berechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst aus dem arithmetischen Mittel der beiden positiven Bewertungen. Die Note für das Abschlussmodul berechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für Bachelor-Arbeit und Kolloquium.

### **§ 17**

#### **Anmeldung zur Bachelor-Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Bachelor-Prüfung soll zum Ende der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. (2) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

### **§ 18**

#### **Bachelor-Zeugnis und Hochschulgrad**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist vom/von der Dekan/Dekanin der Philosophischen Fakultät II und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Bachelor-Zeugnis wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Auf dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) für den Bachelor-Studiengang Computerlinguistik beurkundet.

(3) Mit dem Bachelor-Zeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma-Supplement ein zusätzlicher Beleg ausgehändigt.

Das Diploma Supplement liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **III. Master-Studiengang**

### **§ 19**

#### **Ziele des Studiengangs**

Ziel des internationalen, konsekutiven Masterstudiengangs „Language Science and Technology“ ist es, ergänzend und vertiefend zum Bachelor-Studiengang Computerlinguistik auf eine Forschungs- oder anspruchsvolle Entwicklungstätigkeit im Bereich der Computerlinguistik vorzubereiten.

### **§ 20**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,
1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Computerlinguistik oder in einem verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat oder
  2. an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Computerlinguistikstudiengang oder verwandtem Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat und
  3. ausreichende Sprachkenntnisse für das Fachstudium nachweist sowie
  4. die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nach Absatz 2 nachweist.
- (2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:
1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen,
  2. das in Form eines Dossiers bzw. qualifizierender Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse sowie
  3. englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil und den Anforderungen des gewählten Master-Studiengangs abgeglichen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, die zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Master-Studienganges berechtigt. Das Bachelor-Zeugnis ist in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nachzureichen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 21

### **Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung**

(1) Das Master-Studium „Language Science and Technology“ umfasst Stammvorlesungen und Vertiefungsveranstaltungen aus den Bereichen

- Computational Linguistics
- Linguistics
- Language Technology
- Computational Psycholinguistics
- Speech Science and Speech Technology

sowie Veranstaltungen aus den Fächern Informatik und kognitive Psychologie.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Master-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen 68 benotet sein müssen. Insgesamt müssen mindestens 24 benotete Leistungspunkte durch Stammvorlesungen erbracht werden, sowie mindestens 7 benotete Leistungspunkte durch ein Seminar, 12 unbenotete Leistungspunkte durch ein Master-Seminar, und 3 benotete Leistungspunkte durch ein Kolloquium, in dem unter anderem die Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt und diskutiert werden. Die Stammvorlesung „Foundations of Language Science and Technology“ ist Pflichtveranstaltung für alle Studierenden.

(3) Von allen Studierenden sind mindestens 8 Leistungspunkte aus Veranstaltungen der Informatik oder kognitiven Psychologie zu erwerben. Es können höchstens 15 Leistungspunkte dieser Fächer angerechnet werden. Im Rahmen der für Veranstaltungen aus Informatik und Kognitiver Psychologie vorgesehenen Leistungspunkte können auf Antrag auch Veranstaltungen anderer Fächer zugelassen werden.

(4) Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Master-Prüfung angerechnet. Generell dürfen im Master-Studium keine Prüfungsleistungen auf dem Niveau des Bachelor-Programms angerechnet werden.

(5) Der Master-Studiengang kann mit vier Spezialisierungen, nämlich

- Computational Linguistics,
- Computational Psycholinguistics,
- Language Technology,
- Phonetics and Speech Technology,

oder ohne Spezialisierung studiert werden.

(6) Für die einzelnen Spezialisierungen sind Pflichtbereiche wie folgt festgelegt:

- Für die Spezialisierung „Computational Linguistics“: Computational Linguistics (erster Pflichtbereich) und Linguistics
- Für die Spezialisierung „Computational Psycholinguistics“: Computational Psycholinguistics (erster Pflichtbereich), Linguistics und Computational Linguistics.
- Für die Spezialisierung „Language Technology“: Language Technology (erster Pflichtbereich) und Computational Linguistics
- Für die Spezialisierung „Phonetics and Speech Technology“ : Speech Science and Speech Technology (erster Pflichtbereich) und Linguistics

Für das Master-Studium mit Spezialisierung sind Leistungspunkte aus unterschiedlichen Bereichen mindestens im folgenden Umfang zu erwerben:

- 12 benotete Leistungspunkte aus den Stammvorlesungen des ersten Pflichtbereichs
- 12 benotete Leistungspunkte aus den Stammvorlesungen des zweiten Pflichtbereichs, bzw. – im Fall der Spezialisierung „Computational Psycholinguistics“ – der weiteren Pflichtbereiche
- mindestens 9 Leistungspunkte aus den Vertiefungsveranstaltungen der Pflichtbereiche, sowie
- mindestens 9 Leistungspunkte aus Veranstaltungen von komplementären Bereichen des Studiengangs

Die Mindestzahl der benoteten Leistungspunkte aus den Stammvorlesungen in einem Pflichtbereich erhöht sich auf 15, wenn die Stammvorlesung

„Foundations of Language Science and Technology“ zu den gewählten Vorlesungen gehört.

(7) Stammvorlesungen im zweiten bzw. dritten Pflichtbereich einer Spezialisierung können auf Antrag durch Stammvorlesungen eines anderen Bereichs ersetzt werden.

(8) Leistungspunkte des Master-Studiengangs können auch erbracht werden, während die Studentin/der Student im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

## **§ 22 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Computerlinguistik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Master-Arbeit kann eine zur Veröffentlichung auf einer begutachteten wissenschaftlichen Tagung oder in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift angenommene Publikation sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Professor/Professorin im Ruhestand, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin vergeben werden.

(3) Das Thema der Master-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Monate. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Master-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema der Master-

Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während der Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt (insbesondere die Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(7) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Master-Arbeit wird in der Regel von mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen begutachtet und mit einer Note gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet. Der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit, der/die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat, ist in der Regel zum Gutachter/zur Gutachterin zu bestellen. Einer der Prüfer/eine der Prüferinnen muss Professor/Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II sein. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 5, Abs. 2 bestellt. Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstellen.

(9) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II als Gutachter zu bestellen.

(10) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/ der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Allgemeine Linguistik der Philosophischen Fakultät II als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatz-

gutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(12) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Master-Prüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 8 oder Absatz 9, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, berechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst aus dem arithmetischen Mittel der beiden positiven Bewertungen.

(13) Über die Master-Arbeit wird ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer durchgeführt, in dem auch die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

### § 23

#### Anmeldung zur Master-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im ersten Fachsemester erfolgen.

(2) Das Prüfungssekretariat legt, sofern dies nicht bereits für die Bachelor-Prüfung geschehen ist, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

### § 24

#### Master-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Dekan/von der Dekanin der Philosophischen Fakultät II und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Das Master-Zeugnis wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Auf dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) für den Master-Studiengang „Language Science and Technology“ bescheinigt und gegebenenfalls auch die Spezialisierung (Computational Linguistics, Computational Psycholinguistics, Language Technology oder Phonetics and Speech Technology) beurkundet.

(3) Mit dem Bachelor- Zeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma-Supplement ein zusätzlicher Beleg ausgehändigt. Das Diploma Supplement liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 25

#### Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im bisherigen Bachelor- Studiengang Computerlinguistik oder im Master-Studiengang Language Science and Technology eingeschrieben waren, können bis zum Ende ihrer Regelstudienzeit zuzüglich einer Übergangsfrist von zwei Jahren im Bachelor-Studiengang und einem Jahr im Master-Studiengang gemäß der bisherigen Prüfungsordnung studieren und Bachelor- bzw. Master-Abschluss erwerben, wenigstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

(3) Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag für Prüfungsleistungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung vom 13. Juli 2006 gleichwertige Ersatzleistungen gemäß dieser Bachelor- bzw. Master-Prüfungsordnung fest.

Saarbrücken, 5. Juni 2008

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)